

Weil dieses Rechtsgebiet in Berlin nicht neu erfunden wurde sondern auf das preußische Kommunalabgabenrecht zurückgeht und mit dem BerlStrABG vielfältige Anknüpfungspunkte an die Kommunalabgabengesetze der alten und neuer Bundesländer aufweist, verwundert es nicht, dass die Erläuterung mangels vorhandener Berliner Rechtsprechung die bekannten beitragspezifischen Rechtsfragen durch Bezugnahme auf die gefestigte Rechtsprechung zu anderen Kommunalabgabengesetzen abzudecken versucht. Dies ist kein Nachteil. Nicht nur das hilfreiche Drei-Phasen-Modell, welches eine Sortierung der auftretenden Rechtsprobleme in die Aufwendungs-, Verteilungs- und Heranziehungsphase erlaubt, sondern auch der Erfahrungsschatz aus über 40 Jahren Rechtsentwicklung in den anderen Bundesländern wird damit zur leichteren Rechtsanwendung bei Berliner Ausbaumaßnahmen fruchtbar gemacht. Von dem Anspruch an Vollständigkeit, wie er beim „Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht“ (vgl. zur 8. Aufl. *Deppe*, LKV 2009, 122) gepflegt wird, hat der Autor dabei zugunsten der Lesbarkeit Abstriche vorgenommen. Die Erläuterung des Straßenausbaubeitragsrechts selbst vollzieht sich nicht in Form einer Kommentierung der Gesetzesbestimmungen. Neben einem einführenden Teil zum Anwendungsbereich und den Beteiligungs- und Informationsrechten handelt der Autor die beitragsrechtlichen Fragen in drei Abschnitten entsprechend dem o.g. Drei-Phasen-Modell ab.

Wieder scheut der Autor eine mitunter kritische Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nicht. Ob dabei seine Auffassung Verbreitung findet, das BerlStrABG sei vom Gesetzgeber als allgemeine, alle Straßenausbaumaßnahmen außerhalb des Erschließungsbeitragsgesetzes (BerlEBG) umfassende Auffangregelung ausgestaltet (vgl. § 1 Rn. 14 ff., S. 8 ff.), bleibt abzuwarten. Dass das BerlStrABG für die Beitragserhebung bei erstmalig hergestellten Anlagen, für die § 15 a I BerlEBG die Entstehung der Erschließungsbeitragspflichten und § 15 a II BerlEBG die Erschließungsbeitragserhebung ausschließen, keinen gesetzlichen Abgabentatbestand enthält, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 1 I BerlStrABG: Dort sind nur die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen als beitragspflichtige Maßnahmen benannt, die einen Anlagenbestand schon begrifflich voraussetzen. Hingegen fehlen die von den Kommunalabgabengesetzen üblicherweise vorgesehenen Maßnahmen der „Anschaffung“ und „Herstellung“ (vgl. § 6 I 1 ThürKAG, § 8 II 1 BbgKAG, § 6 I SachsAnhKAG und § 26 I 1 SächsKAG).

Das Werk stellt eine unverzichtbare Arbeitshilfe für alle Mitarbeiter der Tiefbauämter, Rechtsanwälte und Richter dar. Der Nutzen der Ausgabe wird dadurch erhöht, dass auch die Texte des BerlStrABG und des BerlEBG, die Verwaltungsvorschriften zum Straßenausbaubeitragsgesetz (AV StrABG) sowie ein Beispiel zur Anwendung der Informations- und Beteiligungsvorschriften in der Praxis mitgeliefert werden.

Dr. Klaus Herrmann, Potsdam

Straßenbaubeitragsrecht in Berlin.

Von *Hans-Joachim Driehaus*. 2., überarb. u. erg. Auflage. – Berlin, Grundeigentum 2009. XX, 310 S., kart. Euro 27,50. ISBN: 978-3-937919-33-1.

Als nunmehr alleiniger Autor setzt *Driehaus* mit der 2. Auflage seines Handbuchs zum Berliner Straßenausbaubeitragsrecht weiterhin Maßstäbe für den Umgang mit diesem neuen, politisch hoch umstrittenen und zahlreichen offenen Rechtsfragen versehenen Finanzierungsinstrument (siehe dazu *Driehaus*, LKV 2009, 289, in diesem Heft). Wie der Verleger im Vorwort zur 2. Auflage aus sachkundiger Sicht einschätzt, besteht bei den Bezirksverwaltungen auch noch Jahre nach dem Inkrafttreten große Zurückhaltung gegenüber dem Straßenausbaubeitragsgesetz (BerlStrABG).